



Satzung
der
Freunde und Förderer
der
Eichendorff Grund- und Werkrealschule Böblingen e.V.

Fassung vom 9.9.2003
Geändert am 12.11.2003 und 30.11.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Eichendorff Grund- und Werkrealschule Böblingen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am darauf folgenden Jahresende.

§ 2 Aufgabe des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Bildung und Erziehung der Schüler der Eichendorff Grund- und Werkrealschule Böblingen zu fördern. Diese Aufgabe des Vereins wird verwirklicht einerseits durch die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Eichendorff Grund- und Werkrealschule Böblingen, und andererseits durch die in Absatz 4 genannten Aktivitäten.
2. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Hilfe für die Schüler der Eichendorff Grund- und Werkrealschule Böblingen bedeuten. Der Verein soll dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen Erziehungshilfen zu gewähren und ihnen eine demokratische, selbstständige, eigenverantwortliche und tolerante Verhaltensweise zu vermitteln. Dies geschieht durch die gemeinnützige Unterstützung der Erziehung und Bildung in verschiedenen schulischen und außerschulischen Bereichen der Eichendorff Grund- und Werkrealschule Böblingen

Die Mittel des Vereins sollen Verwendung finden insbesondere für:

- a) die Finanzierung zusätzlicher Anschaffungen z.B. Instrumente, Computer, Sportgeräte, Pausenhofgeräte,
 - b) die Ermöglichung von Lerngängen, Aus- und Weiterbildungen, z.B. in den Bereichen Sprache, Musik, Theater, Sport und Computer,
 - c) die Unterstützung von Schülern und Lehrern z.B. durch Patenschaften aus der Wirtschaft, für Schullandheimaufenthalte und Schüleraustausch,
 - d) die Organisation und Durchführung von Kursen,
 - e) die Finanzierung von Baumaßnahmen an der Schule,
 - f) die Kernzeitbetreuung,
 - g) die Essensausgabe in der Mensa.
3. Die Aufgabe des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, der geförderten Aufgabe zu dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zu Förderung der im §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
 4. Die Aufgabe des Vereins wird auch verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Beratung, Seminare und Kurse zur Schülerfortbildung, Einrichtung und Unterhaltung einer Jobbörse für Schulabgänger, Mitwirkung bei der Pausenhofgestaltung und bei der Bereitstellung von warmen Mahlzeiten für Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes festgelegt.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die der Aufgabe des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die im Auftrag des Vereins entstehen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform, sie muss einem Mitglied des Vorstandes zugehen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss jedes Kalenderjahres möglich, und zwar mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar durch den Vorstand. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, auch die Nichterbringung von Beiträgen trotz Nachfristsetzung unter Androhung des Ausschlusses. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann ein ausgeschlossenes Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Verein mit schriftlichem und an den Vorstand gerichteten Antrag die Mitgliederversammlung anrufen. Bestätigt die nächste Mitgliederversammlung den Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge der Vereinsmitglieder für jedes Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Weitere Einkünfte erhält der Verein durch freiwillige Zuwendungen und aus Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Kalenderjahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen, und zwar mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands oder einem Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Jedes volljährige Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen gemäß § 5,
 - f) die Beschlussfassung über Zuwendungen und Mittelverwendung des Vereins,
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden und
dem Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für die entsprechende Position im Amt.

3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

4. Der Vorstand kann zu Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer mit einer Frist von einer Woche einberufenen Vorstandssitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden, der die Sitzungen des Vorstandes leitet. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden werden die Sitzungen des Vorstandes vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekannt geben.
7. Um der Interessenvertretung von Grund- und Werkrealschule gerecht zu werden, sollten im Vorstand Grundschullehrer und Werkrealschullehrer, sowie Vertreter des Elternbeirates aus dem Grund- und Werkrealschulbereich vertreten sein. Der zweite Vorsitzende sollte von der Schulleitung besetzt sein.
8. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Fördervereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Eichendorff Grund- und Werkrealschule Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Böblingen, November 2010

Gez.

Gez.

Jacqueline Folberth

Karin Erbacher